

ORIGINAL

TEILBEBAUUNGSPLAN

Nr. 23

zur Errichtung eines

LÄRMSCHUTZWALLES

an der Bundesautobahn A 93

im Bereich der

INNSIEDLUNG

Gemeinde Oberaudorf

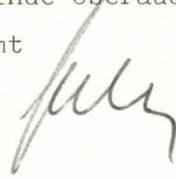
Landkreis Rosenheim

M = 1 : 1000

Planfertiger:

Gemeinde Oberaudorf

Bauamt

I.A. 

Oberaudorf, den 20. 01. 1982

Geändert: 03. 03. 1982

Geändert: 05. 07. 1983

Gemeinde Oberaudorf
Landkreis Rosenheim

Teilbebauungsplan Nr. 23

"Lärmschutzwall im Bereich der Innsiedlung"

Die Gemeinde Oberaudorf erläßt auf Grund:

- der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. 08. 1976 (BGBl. I, S. 2256),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 31. 05. 1978 (GVBl. S. 353),
- des Art. 91 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) vom 02. 07. 1982 (GVBl. S. 419)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15. 09. 1977 (BGBl. I, S. 1763),
- und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. 07. 1981 (BGBl. I. S. 833) in der jeweils geltenden Fassung diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt im Osten unmittelbar an das Grundstück der Bundesautobahn, Flst.Nr. 548, Gmk. Oberaudorf an und reicht in einer Breite von 10 m nach Westen.

Im Süden und Norden bindet er in die vorhandenen Überführungsböschungen der Tiroler- bzw. Geigelsteinstraße ein.

2. Planzeichen

a) Festsetzungen:



Grenze des Geltungsbereichs

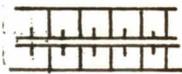
b) Hinweise:



bestehende Grundstücksgrenzen

520

Flurstücknummern



Böschung

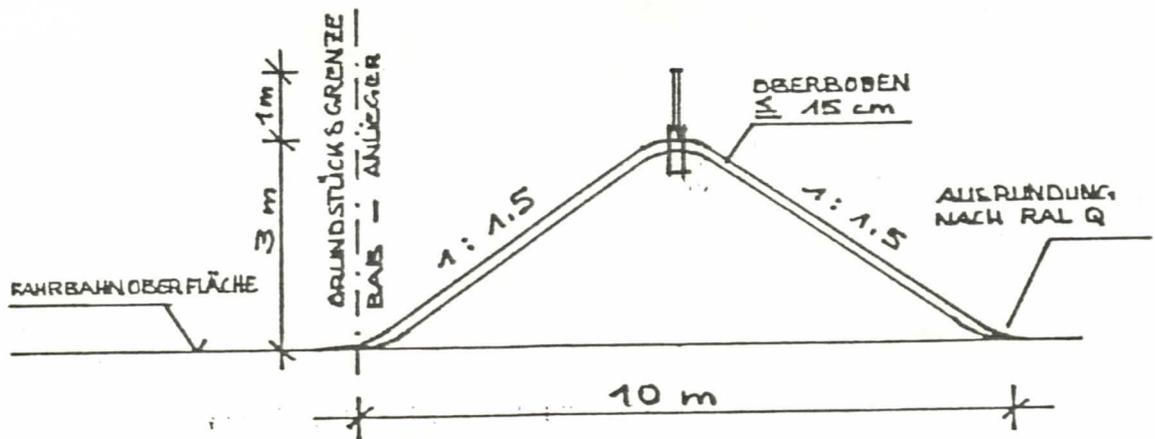


vorhandene Gebäude

3. Bauweise

- 3.1 Der Lärmschutzwall wird durchgehend in einer Höhe von 3 m, gemessen von der Fahrbahnoberfläche der Autobahn errichtet. Der Böschungswinkel beträgt beiderseits 1 : 1.5. Auf den Wall wird eine mindestens 1 m hohe Lärmschutzwand aus geeignetem Material aufgesetzt, deren Einbindung in die Landschaft durch Bepflanzung erfolgt (vgl. Nr. 4). Im übrigen ist die Gestaltung dem Regelquerschnitt zu entnehmen.

3.2 Regelquerschnitt:



3.3 Ausnahme:

Im Bereich des Anwesens Vetterling, Flst.Nr. 545, Gmk. Oberaudorf, wird aus Platzgründen anstelle des Lärmschutzwalles eine Lärmschutzwand in gleicher Höhe errichtet.

4. Bepflanzung

4.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern:

Mit der Bepflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme zu beginnen.

Zur Verwendung kommen ausschließlich standorttypische Bäume und Sträucher.

4.2 Der 1982 bereits aufgeschüttete und profilierte Teil des Lärmschutzwalls ist schon entsprechend gestaltet. Falls erforderlich, muß die Bepflanzung zur Einbindung der aufzusetzenden Lärmschutzwand noch ergänzt werden (vgl. Nr. 3.1). Auch die Lärmschutzwand nach Nr. 3.3 muß durch autobahnseitige Bepflanzung in die Landschaft eingebunden werden.

5. Begründung

Der Gemeinderat Oberaudorf hat am 19. 01. 1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes, der sich aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom März 1979 entwickelt, beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird notwendig, um die Errichtung eines Lärmschutzwalles als wirkungsvollen Schallschutz für das unmittelbar an die Bundesautobahn angrenzende und bereits vor dem Bau der Autobahn bestehende Wohngebiet der Innsiedlung zu ermöglichen und somit unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der hier lebenden Bevölkerung deren Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten.

Die im Vollzug des Bebauungsplanes zur Herstellung des Lärmschutzwalles benötigten Grundstücksflächen verbleiben im Besitz der jeweiligen Grundeigentümer, die ggf. lediglich einer Geländeänderung auf den betroffenen Flächen zustimmen.

Die Gemeinde Oberaudorf ist bereit, falls erforderlich, im Einzelfall die für den Lärmschuttwall beanspruchte Grundstücksfläche in den Besitz der Gemeinde zu übernehmen.

Kann die Bereitstellung der Grundstücksflächen nicht im Wege einer gütlichen Einigung erfolgen, ist die Durchführung von Enteignung und Zwangsbelastung vorgesehen.

6. Verfahrensgang

- a) der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 15.03.1982 bis 15.04.1982 im Rathaus Oberaudorf, Zimmer 7 öffentlich ausgelegt.

Oberaudorf, den 24.01.1985
Gemeinde



[Handwritten signature]
Rechenauer
Bürgermeister

- b) Die Gemeinde Oberaudorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19.07.1983 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Oberaudorf, den 24.01.1985
Gemeinde



[Handwritten signature]
Rechenauer
Bürgermeister

- c) Das Landratsamt Rosenheim hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 08.02. und 27.02.1984 Nr. IV/R-1-610-1/3 C 35-3/14 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz vom 06.07.1982 (GVBl. 1982, S. 450) genehmigt.



Rosenheim 29. JAN. 1985

....., den

Genehmigungsbehörde
I.A.

[Handwritten signature]
.....

Maier